

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

**... Änderung des Flächennutzungsplans  
für die Freie und Hansestadt Hamburg  
– Wohnen nördlich Poppenbütteler Weg in Hummelsbüttel –  
... Änderung des Landschaftsprogramms  
für die Freie und Hansestadt Hamburg  
– Wohnen nördlich Poppenbütteler Weg in Hummelsbüttel –**

### 1. Grund für eine Befassung der Bürgerschaft

Nach § 2 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), ist für Änderungen des Flächennutzungsplans ein Beschluss der Bürgerschaft erforderlich.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), ist für Änderungen des Landschaftsprogramms ein Beschluss der Bürgerschaft erforderlich.

### 2. Kosten und Auswirkungen auf die Vermögenslage

Die Änderungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms verursachen keine Kosten.

Von der Flächennutzungsplanänderung sind ca. 4 ha ehemals städtische Flächen betroffen. Die Umwandlung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“ führte – bezogen auf das bisherige städtische Grundeigentum – zu einer Aufwertung und damit zu höheren Erträgen im Ver-

hältnis zu den Buchwerten. Die Verkaufserlöse stehen auf Grund von grundstücksbedingten Mehrkosten in der Höhe noch nicht fest, sodass die Kaufpreisendabrechnung noch aussteht.

Die Änderung des Landschaftsprogramms hat keine Auswirkungen auf die Vermögenslage der Freien und Hansestadt Hamburg.

### 3. Kenntnisnahme der bezirklichen Gremien

Die Bezirksversammlung Wandsbek hat die Änderung des Flächennutzungsplans und die Änderung des Landschaftsprogramms am 29. August 2017 zur Kenntnis genommen.

### 4. Auslegung in den Räumen der Bürgerschaftskanzlei

Die maßgeblichen Stücke der Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Landschaftsprogramms und die zur öffentlichen Auslegung eingegangenen Schreiben mit nicht oder nur teilweise berücksichtigten Anregungen sowie eine Zusammenfassung dieser Anregungen mit Stellungnahmen hierzu, die der Senat der Bürgerschaft mit zugeleitet hat, liegen in den Räumen der Bürgerschaftskanzlei aus.

5. **Petition**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

- a) die ...Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg (Anlage 1) und

- b) die ...Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg (Anlage 2)

beschließen

- c) sowie von den Auswirkungen auf die Vermögenslage Kenntnis nehmen.

**Anlage 1**

**...Änderung des Flächennutzungsplans  
für die Freie und Hansestadt Hamburg  
– Wohnen nördlich Poppenbütteler Weg in Hummelsbüttel –**

Vom .....

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich im südöstlichen Teil der Hummelsbütteler Feldmark, nördlich der Straße Poppenbütteler Weg im Stadtteil Hummelsbüttel (F03/16, Bezirk Wandsbek, Ortsteil 520) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim örtlich zuständi-

gen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

## Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans – Wohnen nördlich Poppenbütteler Weg in Hummelsbüttel –

### 1. Anlass und Ziel der Planung

Der Senat verfolgt das Ziel, durch verstärkten Wohnungsneubau der hohen Nachfrage nach Wohnraum zu begegnen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Wohnungsbau auf einer Fläche im Randbereich der Hummelsbütteler Feldmark geschaffen werden.

Der Änderungsbereich liegt im südöstlichen Teil der Hummelsbütteler Feldmark, nördlich der Straße Poppenbütteler Weg (Ring 3). Zwischenzeitlich wurde im westlichen Teil des Plangebietes bereits mit dem Bau eines neuen Quartieres begonnen. Dabei wird das Ziel verfolgt, zunächst eine öffentlich-rechtliche Unterbringung zu schaffen, unter der Prämisse, diese möglichst zeitnah und umfänglich im Rahmen verbindlicher Bauleitplanverfahren in eine herkömmliche Wohnnutzung zu überführen. Im Norden, Westen und Südwesten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen der Hummelsbütteler Feldmark an den Änderungsbereich. Zusätzlich wird eine Teilfläche im äußersten Südosten des Tegelsberg-Grünzuges in den Änderungsbereich mit einbezogen. Dabei erfolgt die Änderung in diesem Teilbereich bestandsgemäß, d.h. hier sind bereits Wohngebäude vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich zwar im zusammenhängenden Landschaftsraum der Hummelsbütteler Feldmark, gleichwohl ist es gut für eine Wohnnutzung geeignet, da es an vorhandene Wohnbauflächen angrenzt und gleichzeitig in der Nähe zu qualitativ hochwertigen Freiräumen (Hummelsbütteler Feldmark) liegt. Sowohl die verkehrliche Erschließung über das vorhandene Straßennetz als auch die Anbindung an die bereits bestehende soziale Infrastruktur sind gewährleistet.

### 2. Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlage der ...Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F03/16 vom 3. November

2017 (Amtl. Anz. S. 1905) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Hummelsbüttel 28 und die öffentliche Auslegung haben nach den Bekanntmachungen vom 9. Februar 2016 und 3. November 2017 (Amtl. Anz. 2016 S. 290 und 2017 S. 1905) stattgefunden.

### 3. Bisheriger Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg stellt bisher im westlichen Änderungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Der östliche Änderungsbereich wird bisher als „Grünflächen“ dargestellt. Südlich des Änderungsbereiches wird die Straße Poppenbütteler Weg als sonstige Hauptverkehrsstraße hervorgehoben.

Folgende weitere Informationen können dem Beiblatt „Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke“ entnommen werden:

**Richtfunktrasse:** Das Plangebiet liegt unterhalb einer Richtfunktrasse, die für den Änderungsbereich eine maximale Bauhöhe über Normalhöhennull von ca. 103m ausweist.

**Bauschutzbereich:** Das Plangebiet liegt gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 699), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. 2017 I S. 2808, 2831, 2018 I S. 472), im Bauschutzbereich des Flughafen Hamburg, entsprechend gilt hier eine Bauhöhenbeschränkung.

### 4. Inhalt des geänderten Flächennutzungsplans

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt von „Flächen für die Landwirtschaft“ zu „Wohnbauflächen“ sowie von „Grünflächen“ zu „Wohnbauflächen“. Dabei erfolgt die Änderung im östlichen Änderungsbereich bestandsgemäß, d.h. hier ist bereits Wohnbebauung vorhanden.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 5,1 ha.

### 5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standortalternativen)

Durch die Planung sollen im Änderungsbereich auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für

Wohnungsbau geschaffen werden. Die Wohnbaufläche grenzt im Osten – getrennt durch eine schmale Grünfläche – an ein bereits vorhandenes Wohngebiet an. Südlich der Straße Poppenbütteler Weg befinden sich gewerblich genutzte Flächen.

Hamburg hat das Ziel, den Wohnungsbau zu aktivieren und zu stärken, um für den prognostizierten Zuwachs an Haushalten ein adäquates Wohnungsangebot bereitzustellen. Ziel ist unter anderem die Realisierung von Wohnungen in bereits erschlossenen Lagen. Das Plangebiet entspricht diesem Ziel durch die gute verkehrliche Erschließung und die Anbindung an vorhandene soziale Infrastruktur.

Es handelt sich um eine in Nachbarschaft zu bestehenden Quartieren gelegene Fläche, die nur ca. 2,5 Kilometer vom Alstertal-Einkaufszentrum entfernt ist. Die Nahversorgungszentren Hummelsbüttel und Tegelsberg befinden sich jeweils rund einen Kilometer entfernt. Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr wird über die ca. 300m entfernten Bushaltestellen „Am Hehsel“ und „Ruscheweystraße“ sichergestellt, die von drei Buslinien, davon eine Metrobus-Linie, bedient werden. Die Anbindung an den Individualverkehr ist durch die direkte Lage an der Straße Poppenbütteler Weg (Ring 3) gegeben. Die Fläche liegt in Randlage innerhalb des qualitativ hochwertigen Landschaftsraumes der Hummelsbütteler Feldmark und verfügt über eine gute Versorgung mit Schulen und Kindertagesstätten.

Auch wenn in der näheren Umgebung potentiell weitere geeignete Flächen für den Wohnungsbau zur Verfügung stehen, sind diese nicht alternativ zu sehen, sondern würden das Angebot an Wohnbauflächen im Sinne des „Vertrags für Hamburg – Wohnungsneubau“ ergänzen.

## 6. Umweltbericht

### 6.1 Inhalt der Planänderung

Siehe hierzu Ziffern 1 und 4 der Begründung.

### 6.2 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

Von Bedeutung sind insbesondere die Ziele des Landschaftsprogramms, das für das Plangebiet insbesondere folgende Entwicklungsziele formuliert:

- Schutz und Entwicklung siedlungstypischer halböffentlicher und privater Freiräume mit einem differenzierten Angebot für wohnungsbezogene Erholung, qualitative Verbesserung vorhandener Grünflächen (Tegelsberg-Grünzug);

- Mehrfachnutzung von Flächen (Verkehr, Wasserrückhaltung, Spiel- und Sportflächen);
- Gestaltung von Siedlungsrandern als Begrenzung zum offenen Landschaftsraum;
- Förderung von Fassaden-, Dach-, Hofbegrünung und naturnahen Vegetationselementen.

### 6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet wird durch Straßenverkehrslärm beeinträchtigt, der vom Poppenbütteler Weg (Ring 3) ausgeht. Eine zusätzliche Lärmquelle stellen die nordwestlich des Plangebiets gelegenen Tennisplätze dar.

Eine erhöhte Luftschadstoffbelastung ist auf Grund der Rahmenbedingungen wie Südwest-/Nordostausrichtung der Straße Poppenbütteler Weg, vorhandenem Verkehrsaufkommen und vorliegender Hintergrundbelastung nicht zu erwarten.

Der westliche Änderungsbereich hat als Bestandteil der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft der Hummelsbütteler Feldmark eine große Bedeutung als Städtisches Naherholungsgebiet. Entsprechend ist dieser Bereich prägend für das Stadt- und Landschaftsbild. Baum- und Strauchbestand sind insbesondere an den Rändern des westlichen Änderungsbereiches vorhanden, zum größten Teil als Knicks. Diese Gehölze stellen wichtige Lebensräume für Tiere- und Pflanzen dar.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist als Brut- und Nahrungshabitat für bodenbrütende Vogelarten des intensiv genutzten stadtnahen Kulturlandes sowie als Nahrungsgebiet für Brutvögel der benachbarten Gehölze und Wohnsiedlungen geeignet. Zudem erfüllt die Fläche eine Funktion als Rastgebiet. Die Hecken- und Baumstrukturen stellen geeignete Habitate für Gehölze bewohnende Vogelarten dar, die zur Nahrungssuche den angrenzenden Acker nutzen können. Sie sind darüber hinaus als Landlebensraum für weniger anspruchsvolle Amphibienarten geeignet. Auch können sich in ihnen Tagesverstecke und Sommerquartiere von Fledermäusen befinden. Die Knicks und Baumhecken sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß §30 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit §14 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG).

Die vorgenannten naturräumlichen Funktionen sind durch die voranschreitende bauliche Entwicklung bereits eingeschränkt.

Schutzgebiete nach deutschem oder europäischem Recht sowie FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planänderung nicht betroffen. Die Fläche des westlichen Änderungsbereiches wurde durch Verordnung vom 19. Juli 2016 (HmbGVBl. S. 315) aus dem Landschaftsschutzgebiet Hummelsbütteler Feldmark/Alstertal entlassen.

Die Lage Hamburgs in der norddeutschen Tiefebene bewirkt grundsätzlich eine gute Durchlüftung des Stadtgebietes. Gemäß einer gesamtstädtischen stadtklimatischen Analyse aus dem Jahr 2012 („Stadtklimatische Bestandsaufnahme und Bewertung für das Landschaftsprogramm Hamburg, Klimaanalyse und Klimawandelszenario 2050“) hat die Landschaftsachse „Hummelsbütteler Achse“ aus gesamtstädtischer Sicht eine hohe klimaökologische Bedeutung. Das überwiegend landwirtschaftlich genutzte Gebiet dient als Kaltluftentstehungsgebiet. Die bioklimatische Situation der umgebenden Siedlungsräume ist daher als günstig zu bewerten. Zudem handelt es sich um eine Kaltluftleitbahn sehr hoher Wirksamkeit.

Entsprechend einer Untersuchung für den Standort Rehagen/Poppenbütteler Weg aus dem Jahr 2016 („Stadtklimatische Wirkungsanalyse für den Standort Rehagen/Poppenbütteler Weg“) handelt es sich in diesem Bereich der „Hummelsbütteler Achse“ um ein lokal bedeutendes Kaltluftentstehungsgebiet. Der Wirkungsbereich der Kaltluftleitbahn ist darüber hinaus auf den unmittelbaren Umkreis beschränkt.

Der Versiegelungsgrad auf den Landwirtschaftsflächen lag vor Beginn der Baumaßnahmen bei 0%, sodass die Böden ihre natürlichen Bodenfunktionen erfüllen konnten. Die Böden im westlichen Änderungsbereich werden im „Fachplan Schutzwürdige Böden in Hamburg“ als „Schutzwürdige Böden“ mit der Funktion „Archiv der Naturgeschichte“ (N4) klassifiziert. Ihnen wird ein geringer dokumentarischer Wert attestiert.

Hinweise auf Altlasten oder altlastverdächtige Flächen liegen nicht vor.

Wasserflächen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Besonders schützenswerte Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

#### 6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Durch die Realisierung der Planung erhöht sich im westlichen Änderungsbereich der Versiegelungsgrad. Dadurch wird sich der Wasserhaushalt

des Bodens verändern, die Grundwasserneubildungsrate wird sinken. Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird eingeschränkt, ein kleinräumiges Ausweichen auf weiterhin bestehende Habitatstrukturen in der näheren Umgebung ist jedoch möglich. Die Knicks, die zukünftig keinen Kontakt zu landwirtschaftlich genutzten Flächen haben, werden in ihrer Bedeutung als Lebensraum für die Arten der Kulturlandschaft nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen. Das Arteninventar wird sich entsprechend anpassen und zukünftig mehr dem der Garten- und Siedlungsräume entsprechen. Ein Verlust von Gehölzen in den Randbereichen wird die Erholungsfunktion beeinträchtigen.

Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzfläche als unbebaute Freifläche für den Menschen und seine Erholung geht durch die Bebauung verloren, obwohl die Fläche zuvor auf Grund der vorherigen landwirtschaftlichen Nutzung selbst nicht zugänglich war.

Durch die mit der Errichtung von Wohngebäuden verbundene Erhöhung des Versiegelungsgrades kann es zu kleinklimatischen Veränderungen kommen. Die Funktionen als Kaltluftentstehungsgebiet und Kaltluftleitbahn gehen zumindest teilweise verloren bzw. werden eingeschränkt. Gemäß der stadtklimatischen Wirkungsanalyse für den Standort Rehagen/Poppenbütteler Weg ergeben sich voraussichtlich nur im Nahbereich geringfügige negative klimatische Auswirkungen. Auswirkungen auf das übergeordnete Klima sind nicht zu erwarten.

Die Überbauung und Versiegelung des Bodens führen zu einem Verlust von offener Bodenfläche und damit der natürlichen Bodenfunktionen.

Das Landschaftsbild verändert sich gegenüber dem Bestand: Das durch die landwirtschaftliche Nutzfläche und die randlichen Gehölze (Knicks, Strauch- Baumhecken) geprägte Landschaftsbild wird in ein baulich geprägtes Stadtbild mit Wohnbebauung umgewandelt.

Durch die Errichtung von Wohnungen wird es zu keiner wesentlichen Erhöhung der Belastung der benachbarten Bebauung durch Lärm oder Luftschadstoffe kommen. Die geplante Wohnbebauung könnte jedoch selbst durch Straßenverkehrs- und Sportlärm belastet werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich der Zustand der Umwelt nicht ändern. In der westlichen Hälfte des westlichen Plangebietes würde die öffentlich-rechtliche Unterkunft weiterhin als solche fortbestehen.



#### 6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Auf den nachfolgenden Planungsebenen sind Festsetzungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Umweltauswirkungen, die mit der Verwirklichung der Planung verbunden sind, so weit wie möglich zu vermindern.

Folgende Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind geeignet, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu vermeiden bzw. zu verringern: Erhaltung von Gehölzen (insbesondere der vorhandenen Knicks), Durchführung von erforderlichen Rodungs- und Vegetationsräumungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, Schaffung von Ersatz für die bisher nach § 14 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausfüllung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167) geschützten Knicks und bei nicht zu vermeidenden Baumfällungen in Form von Nistkästen, Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen für die Baugebiete (Anpflanzgebote für Bäume und Sträucher, Dach-, Wand- und Tiefgaragenbegrünung) sowie Schaffung von Ersatz bei nicht zu vermeidenden Baumfällungen. Die genannten Begrünungsmaßnahmen können außerdem zu einer Verminderung der Auswirkungen der Planung auf das Kleinklima beitragen.

Zudem ist durch eine entsprechende Stellung der Gebäudekörper und gegebenenfalls andere Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine gute Durchlüftung und eine Verbesserung des Lärmschutzes zu gewährleisten.

Außerdem sind nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, die mit der Verwirklichung der Planung verbunden sind, so weit wie möglich zu vermindern. Entsprechende Maßnahmen können die Minimierung der Bodenversiegelung sowie die Herstellung eines wasser- und luftdurchlässigen Aufbaus von Fahrwegen und Stellplätzen umfassen.

Darüber hinaus sind Maßnahmen zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung geeignet, die Einleitung in Siele möglichst zu vermeiden und das Niederschlagswasser dem Wasserhaushalt wieder zuzuführen. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können durch die Rückhaltung von Niederschlagswasser sowie Mulden bzw. Rigolen gemindert werden. Auch durch Dach- und Tiefgaragenbegrünungen kann der Oberflächenabfluss vermindert werden. Dadurch können auch Beein-

trächtigungen des Lokalklimas gemindert werden.

Der Umfang von möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Der Ausgleich soll möglichst ortsnahe zum Eingriff erfolgen.

#### 6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (standortbezogen)

Die für zusätzlichen Wohnungsbau vorgesehene Fläche grenzt im Osten, nur getrennt vom an dieser Stelle schmalen Tegelsberg-Grünzug, an ein bereits bestehendes Wohnquartier an. Südlich der Straße Poppenbütteler Weg liegt eine gewerblich genutzte Fläche. Auf Grund der guten Erschließung und der Nähe zu Versorgungseinrichtungen und sozialer Infrastruktur sowie vor dem Hintergrund des großen Bedarfes an Wohnbauflächen sollten andere Nutzungen, wie zum Beispiel Gewerbe, an diesem Standort nicht realisiert werden.

Die östliche Teilfläche des Änderungsbereiches wird lediglich bestandsgemäß als Wohnbaufläche dargestellt, eine Nutzungsänderung ist hier nicht vorgesehen.

Im Laufe des gleichzeitig zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellten Bebauungsplans Hummelsbüttel 28, der den Bereich westlich des Tegelsberg-Grünzuges umfasst, wurden verschiedene Varianten geprüft. Die gewählte Variante ermöglicht die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu vorhandenen Gehölzen und gewährleistet eine gute Durchlüftung sowohl des neuen Quartiers als auch der umliegenden Quartiere.

#### 6.7 Hinweise auf Schwierigkeiten

Die für die Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlichen Informationen liegen vor. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

#### 6.8 Maßnahmen zur Überwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundes-Bodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie weiterer untergesetzlicher Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkun-

gen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

#### 6.9 Zusammenfassung des Umweltberichts

Der bisher als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellte westliche Änderungsbereich sichert auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung mit der vorgesehenen Darstellung als „Wohnbauflächen“ den Wohnungsbau an diesem Standort. Mit der Bebauung der Fläche sind negative Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Diese sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soweit wie möglich zu mindern bzw. auszugleichen.

Im als „Grünflächen“ dargestellten östlichen Änderungsbereich ist bereits Bestandsbebauung vorhanden. Durch die Änderung der Darstellung in „Wohnbauflächen“ sind hier keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt gegeben.

#### 7. Abwägungsergebnis

Durch die Realisierung der Planung wird es insbesondere durch den Flächenverlust landwirtschaftlicher Kulturlandschaft innerhalb der Hummelsbütteler Feldmark einerseits zu einer Beeinträchtigung von Schutzgütern kommen.

Die Errichtung von Wohngebäuden wird andererseits zu einer Verbesserung des Wohnungsangebotes in Hamburg beitragen. Auf Grund der Lage der Fläche am Rande eines bereits vorhandenen Wohnquartiers, der guten ÖPNV-Anbindung, der Nähe zu qualitativ hochwertigen Freiräumen und der guten Versorgung mit Schulen und Kindertagesstätten bietet sich das Plangebiet besonders gut als Wohnstandort an. Im Zuge der neuen Wohnbebauung soll zudem die lokale Infrastruktur optimal genutzt und in ihrem Fortbestand gesichert werden.

Vor diesem Hintergrund werden die Umweltauswirkungen insgesamt als hinnehmbar eingestuft.

Anlage 2

### ... Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg – Wohnen nördlich Poppenbütteler Weg in Hummelsbüttel – Vom . . . . .

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich im südlichen Teil der Hummelsbütteler Feldmark nördlich des Poppenbütteler Weges, östlich Rehagen im Bezirk Wandsbek, Stadtteil Hummelsbüttel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 520) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I

S. 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:  
Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms – Wohnen nördlich Poppenbütteler Weg in Hummelsbüttel –

### 1. Anlass und Ziel der Planung

Der Senat verfolgt das Ziel, auf Grund der hohen Nachfrage nach Wohnungen neuen Wohnraum zu schaffen. Um hierfür im Bezirk Wandsbek, Ortsteil Hummelsbüttel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Auf derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen soll künftig ein Wohngebiet entstehen. Zwischenzeitlich wurde im westlichen Teil des Plangebiets bereits mit dem Bau eines neuen Quartiers begonnen. Dabei wird das Ziel verfolgt, zunächst eine öffentlich-rechtliche Unterbringung zu schaffen, unter der Prämisse, diese möglichst zeitnah und umfänglich im Rahmen regulärer Bauleitplanungsverfahren in Wohnungsbau zu überführen.

Das Landschaftsprogramm wird unter Beachtung des Flächennutzungsplans hier seine Darstellung zugunsten von Wohnungsbau ändern.

Der Änderungsbereich liegt im südlichen Teil der Hummelsbütteler Feldmark nördlich des Poppenbütteler Weges, östlich Rehagen im Bezirk Wandsbek.

### 2. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der ...Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Das Planänderungsverfahren L03/16 wird durch die ...Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Umwelt und Energie ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Amtl. Anz. S. 1906) stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt gemäß § 14b Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I

2749, 2753), in Verbindung mit §74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und §2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

### 3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner ...Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Wohnbauflächen“ und „Grünflächen“ dar.

### 4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar. Die Flächen liegen am südlichen Rand der Feldmark innerhalb der Hummelsbütteler Landschaftsachse und sind mit den Milieuübergreifenden Funktionen „Schutz des Landschaftsbildes“ und „Schutz des oberflächennahen Grundwassers/Stauwassers“ belegt. Östlich grenzt an den Änderungsbereich das Milieu „Parkanlage“ an, welches zusätzlich als Stadtteilpark (Tegelsberg-Grünzug) gekennzeichnet ist. Die Fläche ist derzeit noch als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurde bisher der Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“ sowie Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Mit der bisherigen Darstellung des Landschaftsprogramms waren folgende wesentlichen Ziele verbunden:

- Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen,
- Förderung extensiv genutzter Grünlandflächen auf geeigneten Standorten,
- Naturnahe Graben- und Gewässerunterhaltung,
- Schutz des oberflächennahen Grundwassers,
- Fördern und Vernetzen natürlicher Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und Tiere (Knicks, Kleingewässer, Feldgehölze, Gräben, Bäume),



- Schützen und Pflegen dieser Landschaftsräume- und strukturen mit ihren jeweils typischen Elementen,
- Erhalt der natur-, kultur- oder freiräumlichen Zusammenhänge und der Blickbeziehungen.

Die Karte Arten- und Biotopschutz formulierte für den Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“ u.a. folgende Entwicklungsziele:

- Erhalt hoher Grundwasserstände für Feuchtgrünland, Wiedervernässung von Bereichen,
- Naturnahe Gewässer- und Grabenunterhaltung,
- Förderung von Extensivgrünland,
- Erhaltung und Pflege von Knicks,
- Anlage naturnaher Kleingewässer.

## 5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen erfolgen unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Das Landschaftsprogramm stellt künftig das Milieu „Etagenwohnen“ dar. Die Landschaftsachse wird an die westliche und nördliche Grenze der Wohnbaufläche verschoben. Entlang des Weges Kishorst wird eine Grüne Wegeverbindung dargestellt. Der das Plangebiet betreffende Teil des Landschaftsschutzgebietes Hummelsbütteler Feldmark/Alstertal wurde bereits durch Verordnung vom 19. Juli 2016 (HmbGVBl. S. 315) aufgehoben.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig den Biotopentwicklungsraum 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ sowie 10a „Parkanlage“ dar. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird der bereits vollzogenen Änderung angepasst.

Das Plangebiet umfasst ca. 4 ha.

## 6. Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen; sie sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 14g UVPG in der am 28. Juli 2017 geltenden Fassung in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der jeweils geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg).

### 6.1 Inhalt der Planänderung

Siehe hierzu Ziffern 1 und 5 des Erläuterungsberichtes.

### 6.2 Darstellung der Inhalte und Entwicklungsziele des Plangebietes

Das Landschaftsprogramm (LaPro) stellt für das Plangebiet das Milieu „Etagenwohnen“ dar.

Mit dieser Darstellung sollen vorrangig folgende Entwicklungsziele erreicht werden:

- Schutz und Entwicklung siedlungstypischer halböffentlicher und privater Freiräume mit einem differenzierten Angebot für wohnungsbezogene Erholung, qualitative Verbesserung vorhandener Grünflächen (Tegelsberg-Grünzug),
- Mehrfachnutzung von Flächen (Verkehr, Wasserrückhaltung, Spiel- und Sportflächen),
- Gestaltung von Siedlungsändern als Begrenzung zum offenen Landschaftsraum,
- Förderung von Fassaden-, Dach-, Hofbegrünung und naturnahen Vegetationselementen.

Die Karte Arten- und Biotopschutz formuliert für den Biotopentwicklungsraum Nr. 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ vorrangig folgende Entwicklungsziele:

- Entwicklung von Biotopen zur Verbindung/Vernetzung,
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen,
- Dach- und Fassadenbegrünung.

### 6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Plangebiet ist Teil der Hummelsbütteler Feldmark, gehört zum Naturraum der Geest und ist städtisches Naherholungsgebiet. Die landwirtschaftliche Kulturlandschaft an diesem südlichen Rand der Feldmark ist durch die östlich angrenzende Großsiedlung Tegelsberg, die am Rehagen befindliche Sportanlage, Kleingärten sowie von Anlagen und Flächen für die Pferdehaltung und den Reitsport überprägt. Die dazwischen liegenden Grünland- und Ackerflächen sind durch ein Netz von Knicks und ebenerdigen Feldhecken gegliedert, welche nach § 14 HmbBNatSchAG gesetzlich geschützte Biotope sind. Die Grünland- und Ackerflächen bieten struktur- und abwechslungsreiche Lebensräume für Arten der halboffenen stadtnahen Kulturlandschaft. Das Knicknetz sowie teilweise alter Baumbestand im Wechsel mit offenen landwirtschaftlichen Flächen haben Potential als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Amphibien. Die Hummelsbütteler Feldmark hat klimaökologische hohe Bedeutung als Kaltluftproduktionsfläche und wirkt für die umgeben-

den Siedlungsgebiete klimatisch entlastend. Das Plangebiet liegt in einer wichtigen Kaltluftleitbahn, welche für den Luftaustausch zwischen den Kaltluftentstehungsgebieten sowie den angrenzenden Siedlungsräumen wirksam ist. Die Böden waren bis zum Beginn der Baumaßnahmen unversiegelt und konnten ihre natürlichen Bodenfunktionen erfüllen. Sie sind schutzwürdig mit der Funktion „Archiv der Naturgeschichte“ (N4). Auf Grund des anstehenden Geschiebemergels weisen die Böden geringe Versickerungsfähigkeit auf.

Die vorgenannten naturräumlichen Funktionen sind durch die voranschreitende bauliche Entwicklung (vgl. Nr. 1) bereits eingeschränkt.

Die südliche Begrenzung der Feldmark bildet der stark befahrene Poppenbütteler Weg (Ring 3), welcher eine große Lärmquelle darstellt.

#### 6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung auf den östlichen Flächen weiter fortgeführt werden und dort keine Bodenversiegelungen erfolgen. Die Knicks wären weiterhin als gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Im westlichen Teil des Plangebietes wird die derzeit entstehende bauliche Nutzung voraussichtlich als solche fortbestehen.

#### 6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des LaPro

##### – Freiraumverbund und Erholung

Ein anteilig sehr kleiner Teil des Naherholungsgebietes wird überbaut und geht damit für eine Erholungsnutzung verloren. Es bleiben die bestehenden Wegebeziehungen am Rehagen, entlang des Kishorst sowie innerhalb des Tegelsberg-Grünzugs. Das Ziel der Entwicklung siedlungstypischer halböffentlicher und privater Freiräume wird mit der Herrichtung von Sport- und Spielanlagen auf privater Grünfläche als Angebote für Kinder und Jugendliche im Baugebiet umgesetzt.

##### – Landschaftsbild

Das bisher trotz Erholungs- und Sportnutzungen weitgehend landwirtschaftlich geprägte Landschaftsbild mit Knickstrukturen und den Grünland- und Ackerflächen wird überformt. Die städtische Siedlungskante rückt weiter nach Westen in den Landschaftsraum. Die Eingrünung der Siedlungsråder wird durch den Erhalt und die Bepflanzung der Knicks gewährleistet.

##### – Naturhaushalt

Die Darstellung neuer Wohnbauflächen führt gegenüber dem Bestand zu negativen Umweltauswirkungen. Im neuen Siedlungsbereich wird es zu Bodenversiegelungen kommen und damit kann der Boden seine natürlichen Bodenfunktionen nur noch in den nicht bebauten Bereichen erfüllen. Es wird zu erheblichen Veränderungen des Wasserhaushaltes und der Oberflächenentwässerung kommen, die Grundwasserneubildungsrate wird sinken.

Das Kaltluftentstehungsgebiet wird durch die geplante Bebauung reduziert. In der nachfolgenden Bauleitplanung ist auf die Höhe und Stellung der Baukörper zu achten, sodass die Beeinträchtigung der Kaltluftleitbahn minimiert wird.

##### – Arten- und Biotopschutz

Für den Arten- und Biotopschutz wird es zu einer erheblichen Verschlechterung kommen. Die verlorengehenden Freiflächen stehen nicht mehr als Lebensraum und Nahrungshabitat zur Verfügung.

Auf den verbleibenden Flächen werden sich die Biotoptypen der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft zu Biotopen der Siedlungslandschaft verändern. Die verbleibenden Knicks werden in ihrer Bedeutung als besonderer Lebensraum für die Arten der Kulturlandschaft an Bedeutung sowie ihren gesetzlichen Schutzstatus verlieren. Das Arteninventar wird sich entsprechend anpassen und zukünftig mehr dem der Garten- und Siedlungsräume entsprechen, zudem wird es zu einer Beeinträchtigung durch Störungen kommen.

#### 6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Die Fläche mit der Darstellung „Etagenwohnen“ grenzt direkt an die Tegelsberg-Siedlung außerhalb des Plangebietes und nimmt für den geplanten Geschosswohnungsbau im begrenzten Umfang Grünland- und Ackerfläche in Anspruch. Gleichwohl erfolgt hier durch Flächenversiegelung ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt, der durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden muss. Denkbar sind innerhalb der Bauflächen Festsetzungen von Dachbegrünungen, Anpflanzgebote und Festsetzungen einer Mindestbegrünung. Auf den Flächen der Landwirtschaft bieten sich zudem Festsetzungen des naturschutzfachlichen Ausgleiches in Form von Extensivierungen an.

Im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens ist die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes zum Beispiel durch den Erhalt der Knickstrukturen in den Randbereichen und das Anpflanzen von neuen Gehölzen zu mindern.

Die Beeinträchtigung bzw. der Verlust der ökologischen Funktion von Knickabschnitten durch das geplante Vorhaben wird durch das Aufsetzen neuer Knicks am Westrand des Baugebietes sowie im Bereich des Naturschutzgebietes „Hummelsbütteler Moore“ ausgeglichen.

#### 6.7 Alternativenprüfung

Die Darstellung von „Gartenbezogenen Wohnen“ als Alternative zur derzeitigen Darstellung „Etagenwohnen“ wurde geprüft. Die Bereitstellung von planungsrechtlich nachfolgendem Wohnraum wäre deutlich verringert und würde die Inanspruchnahme der Feldmark nicht rechtfertigen.

Die Darstellung von „Verdichteter Stadtraum“ würde sich nicht in die umgebende Stadtstruktur einfügen.

#### 6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

#### 6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Geeignete Maßnahmen zur Überwachung werden im Rahmen nachfolgender Planungen und im Zusammenhang mit dem aufzustellenden Bebauungsplan festgelegt und können zudem im

Zuge der regelmäßigen Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden. Für diesen Plan ist zurzeit keine besondere Überwachungsmaßnahme erforderlich.

#### 6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

Im Landschaftsprogramm wird die Darstellung vom Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ an dieser Stelle in das Milieu „Etagenwohnen“ geändert. Mit der Bebauung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächen sind erhebliche Umweltauswirkungen verbunden. Das Landschaftsbild wird sich von einer im Wandel begriffenen, landwirtschaftlichen Kulturlandschaft weiter in ein städtisch geprägtes Landschaftsbild verändern. Durch die Bebauung wird der bisher freie Boden versiegelt und kann seine natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr erfüllen. Das lokal bedeutende Kaltluftentstehungsgebiet sowie die Kaltluftleitbahn werden eingeschränkt. Die Auswirkungen der geplanten baulichen Entwicklung auf Kaltluftentstehung und Kaltlufttransport beschränken sich im Wesentlichen auf die nähere Umgebung. Eine weiterreichende Beeinflussung des Stadtklimas wurde nicht nachgewiesen. Der bestehende Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht in Teilen verloren, auf verbleibenden Freiflächen wird sich der Lebensraum erheblich verändern. Durch Erhalt der randlich gelegenen Knicks und Redder und der Anlage neuer Gehölzpflanzungen und Knicks sowie der Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen können die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemindert und auch neue Lebensräume für die Tierwelt geschaffen werden.

Die Beeinträchtigungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung so weit wie möglich zu mindern bzw. auszugleichen.